

Informationsblatt Lustbarkeitsabgabe

Die Stadtgemeinde Hollabrunn bringt hiermit zur Kenntnis, dass die Unternehmer von Veranstaltungen gemäß der Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.2010 verpflichtet sind, für alle im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hollabrunn durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen, sofern für den Besuch ein Eintrittsgeld zu entrichten ist, eine Lustbarkeitsabgabe an die Stadtgemeinde Hollabrunn abzuführen.

Die Abgabenschuld entsteht mit der Entgegennahme des Eintrittsgeldes.

Der Unternehmer hat bei der Abgabenbehörde eine schriftliche Abgabenerklärung einzureichen, die Abgabe selbst zu berechnen und die für die Berechnung erforderlichen Nachweise der Abgabenerklärung anzuschließen und die Lustbarkeitsabgabe zu entrichten.

Die Lustbarkeitsabgabe ist vom Unternehmer bis zum 15. des der Durchführung der Veranstaltung nächstfolgenden Kalendermonates an die Stadtgemeinde Hollabrunn, Finanzverwaltung, zu erklären und zu entrichten.

Höhe der Abgabe:

Die Lustbarkeitsabgabe wird als Steuer vom Eintrittsgeld erhoben, wenn für den Besuch der Veranstaltung ein Eintrittsgeld zu entrichten ist, dazu zählen:

Der Preis der Eintrittskarte, und andere festgelegte Entgelte und Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung auch freiwillig erbracht werden.

Das Ausmaß der Abgabe beträgt: **10 % des Entgelts (Eintrittsgeld).**

Bei Filmvorführungen; Theatervorstellungen; Zirkusvorstellungen;

Kabarette; Puppen- und Marionettentheatern; Konzerte und sonstige musikalische

Darbietungen; Vorträge; Vorlesungen; Deklamationen;

Rezitationen; Vorführung von Licht- und Schattenbildern;

Ausstellungen von Messen und sonstige Ausstellungen, sofern sie alle zu Erwerbszwecken

dienen, beträgt das Ausmaß der Abgabe: **5 % des Entgelts (Eintrittsgeld).**

Folgende Veranstaltungen sind von der Lustbarkeitsabgabe befreit:

- 1.) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck (im Sinne der Bundesabgabenordnung) zugeführt wird. Der mildtätige Zweck muss aus der Art der Ankündigung und Aufmachung der Veranstaltung ersichtlich sein;
- 2.) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- und Rettungswesen dient;
- 3.) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtung dient;
- 4.) Sportliche Veranstaltungen;
- 5.) Veranstaltungen, die der gemeinnützigen Pflege der Volksbräuche, der Volkstracht, der Mundart, des Volksliedes, der Volkskunst, des Volkstanzes und ähnlicher Erscheinungsformen des Volkskulturlebens dienen;
- 6.) Ausstellungen von Museen und sonstige kulturelle Ausstellungen, deren Ertrag ausschließlich für die Deckung des Aufwandes, der durch die Ausstellung entsteht, verwendet wird;
- 7.) Veranstaltungen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, z.B. Wahlversammlungen und sonstige politische Versammlungen;
- 8.) Veranstaltungen, die ausschließlich wissenschaftlichen oder belehrenden Zwecken dienen, Vorträge über Gesundheitspflege, Schädlingsbekämpfung, Vorführung von Lehrfilmen ohne fortlaufende Spielhandlung usw.;
- 9.) Veranstaltungen, die von Jugendlichen selbst dargeboten werden oder von anderen Stellen für Jugendliche gegeben werden, sofern der Zweck der Veranstaltung der geistigen, körperlichen und sittlichen Erziehung der Jugendlichen dient und der Zutritt zur Veranstaltung ausschließlich Jugendlichen und deren Angehörigen gestattet ist;
- 10.) Veranstaltungen ständiger, regelmäßig wiederkehrender oder gelegentlicher Art, welche die gemeinnützige Erweiterung und Vertiefung von Bildung, Wissen und Können aller Kreise der Bevölkerung in einem organisierten Rahmen als Hauptzweck außerhalb der Schul- und Berufsbildung zum Gegenstand haben und die ohne Nachweis einer bestimmten schul- oder berufsmäßigen Vorbildung zugänglich sind; hierzu gehören insbesondere die Veranstaltungen der Volkshochschulen, -bildungswerke, -bildungsheime, -büchereien und ähnlicher Einrichtungen;
- 11.) Geschlossene Tanzunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen;
- 12.) Tierschauen;
- 13.) Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden.